

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1963	Nummer 24
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203636 20360	18. 2. 1963	Erl. d. Finanzministers Stichtrag nach § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131; hier: 1. Staatlicher Hilfsdienst Danzig 2. Sudetendeutscher Freiwilliger Arbeitsdienst	246
280		Berichtigung z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1963 (MBl. NW. S. 125-SMBl. NW. 280) Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen	246
8053	21. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr	246
8300	19. 2. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Auslegung des § 60a Abs. 3 BVG, wenn erstmals ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 BVG entsteht	247
923		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1962 — V D 4 — 33 — 32 2, 33-62 (MBl. NW. S. 1092-SMBl. NW. 923) Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen); hier: Erlaß von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)	247

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
14. 2. 1963	Bek. — Ausländerwesen; Bereitschaftsdienst des Ausländerzentralregisters	247
18. 2. 1963	Bek. — Verlust von Bestallungsurkunden als Apotheker und Ausstellung von Ersatzurkunden	247
	Personalveränderungen	247
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 2. 1963	Bek. — Öffentliche Bestellung sowie Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern, öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern, Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft	248
15. 2. 1963	Bek. — Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit Köln zum Thema: Der Generalverkehrsplan in Stadtgebieten	248
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 10 v. 19. 2. 1963	249
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 1 — Januar 1963	249
	Nr. 2 — Februar 1963	249
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 15. 2. 1963	250

I.

203636
20360**Stichtag nach § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131;
hier: 1. Staatlicher Hilfsdienst Danzig
2. Sudetendeutscher Freiwilliger Arbeitsdienst**Erl. d. Finanzministers v. 18. 2. 1963 —
B 3319 — IV C 1.63 — lfd. Nr. 295

- 1 Der Freiwillige Arbeitsdienst hat in der Freien Stadt Danzig offenbar bis Mitte 1934 eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie im Reich. Diese ist für die Beurteilung der obigen Frage insoweit jedoch ohne Bedeutung, so daß es sich erübrigt, näher auf sie einzugehen.

Durch Artikel I Abs. 1 der VO v. 21. Juli 1933 (Danz. GesBl. S. 331) ist die Senatsabteilung für Arbeitsbeschaffung und öffentliche Arbeiten — Sachgebiet Arbeitsdienst — beauftragt worden, zur Vorbereitung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht den freiwilligen Arbeitsdienst zu vereinheitlichen. Durch VO v. 19. Juni 1934 (Danz. GesBl. S. 459) ist dann mit Wirkung vom 25. Juni 1934 (Tag der Verkündung — § 24 Abs. 1 a. a. O. —) der Danziger staatliche Arbeitsdienst eingeführt worden (nachstehend als EinfVO. bezeichnet), der durch VO v. 19. November 1934 (Danz. GesBl. S. 755) in „Danziger Staatlicher Hilfsdienst“ umbenannt worden ist. Nach § 2 Abs. 2 EinfVO begründete der Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst weder den leitenden Hilfs-(Arbeits-)dienststellen noch den Empfängern der Arbeitsleistung gegenüber ein Arbeitsverhältnis im Rechtssinne. Die §§ 3 bis 10 a. a. O. regelten die Hilfs-(Arbeits-)dienstpflicht, neben der der freiwillige Eintritt in den Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst zugelassen worden war (§ 8 a. a. O.). Der Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst war in besonderen staatlichen Arbeitsabteilungen zu leisten (§ 11 a. a. O.). An seiner Spitze stand der Senat — Sachgebiet Hilfs-(Arbeits-)dienst —, der die „Aufstellung und Gliederung der Hilfs-(Arbeits-)dienstpflichtigen“ regelte und oberster Vorgesetzter aller im Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst Beschäftigten war und als solcher für Zucht und Ordnung der Hilfs-(Arbeits-)dienstpflichtigen zu sorgen, die Ausbildung und Erziehung der Dienstpflichtigen zu leiten und den Einsatz der Arbeitsabteilungen zu öffentlichen Arbeiten zu bestimmen hatte (§ 12 Abs. 1. 2 a. a. O.).

Das für die „Führung und Verwaltung der Hilfs-(Arbeits-)dienstpflichtigen“ nach dem Organisationsplan vorgesehene Stammpersonal wurde vom Senat auf Dienstvertrag angestellt; diese Befugnis konnte hinsichtlich bestimmter Gruppen auf unterstellte Dienststellen übertragen werden (§ 13 Abs. 1 a. a. O.). Bestimmten Gruppen des Stammpersonals der oberen Dienststellen konnte der Senat Beamteneigenschaft verleihen (§ 13 Abs. 2 a. a. O.). Nach Artikel IV der VO über die Unfallversicherung beim Danziger Staatlichen Hilfsdienst v. 1. Dezember 1934 (Danz. GesBl. S. 764) waren Personen, die als Arbeiter oder Angestellte im Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst standen, nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit dem Senat als Arbeitgeber gegen Unfall versichert.

- 2 Das Stammpersonal des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes (staatlichen Arbeitsdienstes) stand demnach bereits am 1. Juli 1934 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Freien Stadt Danzig.
Es ist bei diesen Personen zu beachten:
- 2.1 Soweit berufsmäßige Reichsarbeitsdienstführer, die vor 1940 zu diesem Stammpersonal gehört hatten, vor dem 8. Mai 1935 bereits Beamte (§ 13 Abs. 2 der VO v. 19. 6. 1934) waren, haben sie den Eintrittsstichtag nach § 55 Abs. 1 G 131 schon bisher erfüllt.
- 2.2 Wenn sie zu dem vor dem 8. 5. 1935 mit Dienstvertrag angestellten Stammpersonal gehört haben, waren sie Angestellte (Arbeiter) des öffentlichen Dienstes, wie dies im deutschen Freiwilligen Arbeitsdienst bei denjenigen Personen der Fall war, die vor dem 8. Mai 1935 den staatlichen Lenkungsbehörden des deutschen Freiwilligen Arbeitsdienstes in einem Angestellten-(Arbeiter-)verhältnis angehört haben. Sie sind daher

hinsichtlich des in § 55 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 G 131 (F. 1961) verwendeten Begriffs „berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben“ entsprechend diesen Personen (vergleiche RdErl. v. 22. 2. 1962 — Ziff. 2.1 — zu behandeln. Waren sie also vor dem 8. Mai 1935 hauptberuflich mit einem Aufgabengebiet betraut, das von der Begründung des Reichsarbeitsdienstes ab in diesem von berufsmäßigen Führern versehen worden ist und wurden sie mit Wirkung vom 1. 1. 1940 in den Reichsarbeitsdienst übernommen, so erfüllen sie den Eintrittsstichtag des § 55 Abs. 1 Satz 1 G 131.

- 2.3 Die übrigen Reichsarbeitsdienstführer, die vor 1940 in den Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst freiwillig eingetreten oder in diesen zur Ableistung ihrer Hilfs-(Arbeits-)dienstpflicht eingezogen worden sind, erfüllen den Stichtag des 8. 5. 1935 (§ 55 Abs. 1 S. 1 G 131), wenn sie

a) in dem Zeitabschnitt vom 1. 7. 1934 bis zum 8. 5. 1935 dem Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst angehört haben und

b) von der Zugehörigkeit zum Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst (in dem vorbezeichneten Zeitabschnitt) an bis zu der mit Wirkung vom 1. 1. 1940 erfolgten Übernahme in den RAD und bis zum 8. 5. 1945 oder einem etwaigen früheren Eintritt des Versorgungsfalles im Reichsarbeitsdienst die Dienstzeit nicht unterbrochen hatten.

- 3.1 In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

- 3.2 Die im Danziger Hilfs-(Arbeits-)dienst verbrachte Zeit ist bei der Statusberechnung nach der VV Nr. 4 Absatz 1 Buchstabe b zu § 55 G 131 zu berücksichtigen. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit richtet sich nach § 29 G 131 i. Verb. mit § 181 Abs. 6 BBG und der hierzu ergangenen VV Nr. 5 Abs. 1 Buchstabe e.

- 4 Der sudetendeutsche Freiwillige Arbeitsdienst, der in der Tschechoslowakei vom „Bund der Deutschen“ und dem „Deutschen Turnerbund“ durchgeführt wurde, war keine staatliche Einrichtung. Er läßt sich allenfalls mit der vor dem 1. 7. 1934 für die männliche Jugend bzw. vor dem 1. 4. 1936 für die weibliche Jugend unter Aufsicht des Reichsarbeitsministers im Rahmen der Arbeitslosenversicherung abgeleisteten freiwilligen Arbeitsdiensttätigkeit vergleichen. Der sudetendeutsche Freiwillige Arbeitsdienst kann daher im Vollzug des G 131 nicht berücksichtigt werden.

Bezug: Mein Erlaß vom 22. 2. 1962 (SMBL. NW. 203636).

— MBL. NW. 1963 S. 246.

280

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 1. 1963 (MBL. NW. S. 125 / SMBL. NW. 280)

Geschäftsordnung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Seite 127 muß es in § 4 Satz 3 richtig heißen:

„Der Amtsleiter kann auch während seiner Anwesenheit ...“.

— MBL. NW. 1963 S. 246.

8053

Strahlenschutz;**hier: Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1963 — III A 5 — 8953 — III Nr. 7:63

In Fußnote 1 zu Nr. 3.4 des Bezugserlasses werden die Worte

„Hessen: Noch nicht bestimmt; Kreispolizeibehörden vorgesehen.“

ersetzt durch

„Hessen: Landräte oder Oberbürgermeister, auf Bundesautobahnen Polizeiverkehrsbereitschaften (gilt nicht für die Beförderung von Kernbrennstoffen).“

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 9. 4. 1962 (SMBl. NW. 8053).

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte
(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1963 S. 246.

8300

**Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes;
hier: Auslegung des § 60 a Abs. 3 BVG, wenn
erstmal ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich
nach § 30 Abs. 3 BVG entsteht**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 2. 1963 —
II B 2 — 4243.1 (5 63)

Zu der Frage der Anwendung des § 60 a Abs. 3 BVG in den Fällen, in denen erstmals ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich entsteht, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Entsteht erstmals der Anspruch auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG, beginnt diese Leistung gemäß § 60 a Abs. 3 BVG i. Verb. mit § 60 a Abs. 8 BVG mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen, insbesondere des Einkommensverlustes von 100,— DM, oder nach Zugang der Mitteilung darüber gestellt wird.

Wird ein Berufsschadensausgleich durch die neuen, vom 1. 10. 1962 an geltenden, durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste (BVBl. 1962 S. 132 bis 138) ausgelöst, beginnt demgemäß der Berufsschadensausgleich beim Vorliegen der Voraussetzungen am 1. 10. 1962, wenn der Antrag bis zum 31. 3. 1963 gestellt wird.

Die im Bundesversorgungsblatt 1962 S. 132 bis 138 bekanntgegebenen durchschnittlichen Arbeitnehmerverdienste ersetzen die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes mit Stichtag 1. 10. 1960 (BVBl. 1960 S. 162 ff.). Diese Durchschnittsverdienste sind vom 1. 10. 1962 an von Amts wegen bei den gemäß § 60 a BVG noch festzustellenden Berufsschadensausgleichen zu berücksichtigen. Dagegen ist in den Fällen, in denen sich auf Grund der neu ermittelten Durchschnittssätze erstmals ein Anspruch auf Zahlung eines Berufsschadensausgleichs ergibt, eine Antragstellung erforderlich.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1963 S. 247.

923

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 5. 1962 — V D 4 — 33—32/2/33:62 (MBl. NW. S. 1092 / SMBl. NW. 923),
Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken (Taxen);
hier: Erlaß von Droschenordnungen nach § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241).

Die Anlage zu o. a. RdErl. ist wie folgt zu berichtigen:
§ 3 Abs. 3 entfällt.

In § 4 Abs. 2 dritte Zeile ist das Wort „benutzungs-
berechtigte“ vor dem Wort „Fahrer“ einzusetzen.

— MBl. NW. 1963 S. 247.

II.

Innenminister

Ausländerwesen;

Bereitschaftsdienst des Ausländerzentralregisters

Bek. d. Innenministers v. 14. 2. 1963 —
I C 3:13—43.26

Das Bundesverwaltungsamt — Ausländerzentralregister — unterhält ab 1. Februar 1963 an dienstfreien Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr einen Bereitschaftsdienst, der im Bedarfsfalle Auskunft über Ausländer erteilt und Ausfertigungen der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Aufenthaltsverbote übermittelt.

Das Bundesverwaltungsamt, Köln, Am Rudolfplatz (Hochhaus), ist telefonisch unter Nr. 23 38 21 und fernschriftlich über das Bundesministerium des Innern, Bonn, zu erreichen.

Soweit die Abschriften der seit 1. 1. 1961 erlassenen und mit Rechtskraftvermerk versehenen Aufenthaltsverbote gemäß RdErl. v. 13. 7. 1961 (S. 85 der Erlaßsammlung in Ausländersachen) dem Bundesverwaltungsamt noch nicht übersandt worden sind, bitte ich, dies beschleunigt nachzuholen.

An die Regierungspräsidenten,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 247.

**Verlust von Bestallungsurkunden als Apotheker
und Ausstellung von Ersatzurkunden**

Bek. d. Innenministers v. 18. 2. 1963 —
VI A 4 — 61.02.05

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 31. Januar 1963 — VI h — 18 b 1603 — folgendes mitgeteilt:

1. Frau Apotheker Gisela Eide geb. Burchard, geboren am 9. Juni 1920 in Gehlsdorf Rostock, z. Z. wohnhaft: Hamburg, Blumenau 66, hat glaubhaft nachgewiesen, daß ihre von mir am 21. Juli 1948 ausgestellte Bestallungsurkunde als Apotheker in Verlust geraten ist. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt. Ich habe Frau Eide am 23. Januar 1963 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 1 63 ausgestellt.

Pharmazeutische Prüfung: 19. Februar 1945
Prüfungsausschuß: Universität Marburg-Lahn
Urteil: „Sehr gut“
Bestallungsdatum: 1. April 1945

2. Herr Apotheker Otto Wickop, geboren am 1. Oktober 1892 in Köln, z. Z. wohnhaft: Darmstadt, Am Ludwigsplatz, hat glaubhaft nachgewiesen, daß seine vom Hessischen Minister des Innern am 1. Mai 1926 ausgestellte Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist. Diese Urkunde wird hiermit für ungültig erklärt.

Ich habe Herrn Apotheker Otto Wickop am 28. Januar 1963 eine Ersatzurkunde unter der Nr. 17 63 ausgestellt.

Pharmazeutische Prüfung: 25. April 1925
Prüfungsausschuß: T. H. Darmstadt
Urteil: „Gut“
Bestallungsdatum: 1. Mai 1926

Sollte eine der für ungültig erklärten Urkunden oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, so bitte ich diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

— MBl. NW. 1963 S. 247.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat
Dr. R. Paeschke zum Regiergungsdirektor.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsrat A. Leiding er zum Oberregierungsrat b. d. Bez.Reg. Düsseldorf; Oberfeldapotheker a. D. P. Zabler zum Pharmazierat b. d. Bez.Reg. Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat L. Harloff von der Bez.Reg. Düsseldorf an das Innenministerium; Regierungsrat H. G. Kerp von der Bez.Reg. Köln an die Universität Köln; Regierungsrat E. Maiwald von der Bez.Reg. Aachen an das Hess. Ministerium des Innern; Regierungsrat U. Nordbeck von der Bez.Reg. Düsseldorf an das Innenministerium.

— MBL NW. 1963 S. 247.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Öffentliche Bestellung
sowie Wiederbestellung von Wirtschaftsprüfern,
öffentliche Bestellung von vereidigten Buchprüfern,
Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlöschen der Anerkennung als Buchprüfungsgesellschaft**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 2. 1963 — Z-D 1 77—03:1

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 16. Januar 1963
Dipl.-Kfm. Dr. Wilhelm Koch, Paderborn
2. Als Wirtschaftsprüfer sind wiederbestellt worden:
am 15. Januar 1963
Dipl.-Kfm. Siegfried Wieland, Gütersloh
am 17. Januar 1963
Dr. Werner Elster, Eßlingen-Nellingen
3. Als vereidigte Buchprüfer sind öffentlich bestellt worden:
am 16. Januar 1963
Dipl.-Kfm. Herbert Dange, Köln
Dipl.-Kfm. Arthur Gymnich, Brühl bei Köln
Dipl.-Kfm. Heinrich Holtmann, Köln-Lindenthal
Dipl.-Kfm. Udo Lang, Sundern (Westf.)
Dipl.-Kfm. Dr. Hans Leyendecker, Wuppertal-Barmen
Heinrich August Schmahl, Solingen
am 29. Januar 1963
Helmut von Ostrowski-Kaiser, Dortmund, Gartenstadt Berghofen
4. Die folgenden öffentlichen Bestellungen von Wirtschaftsprüfern sind erloschen:
am 27. Dezember 1962, durch Tod,
Wilhelm Jacobs, Donrath über Siegburg
am 29. Dezember 1962, durch Tod,
Fritz Diezel, Düsseldorf
5. Die folgende Gesellschaft ist als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt worden:
am 11. Januar 1963
Dr. jur. Kuhlmann G.m.b.H., Bielefeld

6. Die Anerkennung der folgenden Gesellschaft als Buchprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 11. Januar 1963, durch Verzicht,
Treuhandgesellschaft für Wirtschafts- und Steuerberatung mbH., Buchprüfungsgesellschaft — Steuerberatungsgesellschaft (Treurat), Münster (Westfalen).

— MBL NW. 1963 S. 248.

**Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit
Köln zum Thema:**

Der Generalverkehrsplan in Stadtgebieten

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 2. 1963 — V-B 2 — 53—34

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände veranstaltet die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit in Köln einen zweitägigen Studienkursus zum Thema:

„Der Generalverkehrsplan in Stadtgebieten“.

Der Kursus soll vor allem den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, Gelegenheit geben, sich über die Aufgaben und neuen wissenschaftlichen Methoden des Generalverkehrsplans in den Stadtgebieten zu unterrichten. Es werden folgende Einzelthemen behandelt:

Die Bedeutung der Verkehrsplanung in der Verkehrspolitik;
Raumordnung und Verkehrsplanung;
Die verkehrsplanerischen Aufgaben von Stadtvertretung und Stadtverwaltung;
Wirtschaftsgeographische Grundlagen der Verkehrsplanung;
Die überörtliche Straßenplanung und ihre Bedeutung für den Verkehr in Städten und Gemeinden;
Was erwartet die Verkehrspolizei von der städtischen Verkehrsplanung?;
Neuere Methoden der Verkehrsplanung in Stadtgebieten.

Um den Teilnehmern die Anreise zu erleichtern, wird der Kursus durchgeführt

in **Köln** vom 18. bis 19. März 1963
im Camphausensaal der Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 14, Telefon 23 34 51
in **Essen** vom 25. bis 26. März 1963
im Hörsaal B, Haus der Technik, Hollestraße 1 a, Telefon 3 27 51
in **Münster** vom 1. bis 2. April 1963
im Plenarsaal des Landeshauses, Freiherr-vom-Stein-Platz, Telefon 4 05 11.

Auskunft über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 47, Telefon 41 77 22, das auch Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Gemeinden.

— MBL NW. 1963 S. 248.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 19. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
204	5. 2. 1963	Dritte Verordnung zur Ergänzung des Verzeichnisses der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen fallen	111
	29. 1. 1963	1. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122) . .	112
	6. 2. 1963	6. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	112
	31. 1. 1963	Bekanntmachung einer Änderung in der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster (Westf.)	112

— MBl. NW. 1963 S. 249.

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 1 — Januar 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	1	staatlichen berufsbildenden Schulen und der Pädagogischen Hochschulen, RdErl. d. Kultusministers v. 15. 11. 1962	6
Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen, Bek. d. Kultusministers v. 29. 12. 1962	3	Aufstieg von Beamten in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung, Bek. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses v. 7. 12. 1962	7
Lehrerstellenbeiträge für die Rechnungsjahre 1959 (II. Halbjahr), 1960 und 1961; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben nach § 4 Abs. 5 SchFG, RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1962	4		
Wettbewerb „Europäischer Schultag“ 1963, RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1962	5		
Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Vorzugstantieme für Schülerkonzerte und Schulfeste der staatlichen höheren Schulen, der			

B. Nichtamtlicher Teil

Besuchsmöglichkeit des Europa-Hauses in Straßburg	8
Studienreisen nach den USA für Lehrer aller Schularten	8
Studienfahrten deutscher Akademiker	8
Buchbesprechungen	8
Buchhinweise	9

— MBl. NW. 1963 S. 249.

Nr. 2 — Februar 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	17	Durchführungsbestimmungen für die Satzung des „Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen“, Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 21. 12. 1962	21
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten für Erstattungsverfahren im Amtsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Bek. d. Kultusministers v. 30. 1. 1963	19	Anerkennung von am Berlin-Kolleg erworbenen Reifezeugnissen, RdErl. d. Kultusministers v. 24. 1. 1963	23
Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Kultusministers, Bek. d. Kultusministers v. 30. 1. 1963	19	Zulassung zum Leihverkehr für die Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. d. Kultusministers v. 15. 1. 1963	23
Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Amtsbereich des Kultusministeriums, Bek. d. Kultusministers v. 30. 1. 1963	20	Schulschein für Puppenspieler, Bek. d. Kultusministers v. 15. 1. 1963	23
Dauer des Samstagunterrichts an allgemeinbildenden Schulen, RdErl. d. Kultusministers v. 29. 1. 1963	20	19. Fortsetzung zum Verzeichnis der gemäß § 7 des Gesetzes über die Zuschußgewährung an Volkshochschulen und entsprechende Volksbildungseinrichtungen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 440) und der §§ 1 bis 3 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 16. Juni 1954 (GS. NW. S. 441) anerkannten Volkshochschulen und entsprechenden Volksbildungseinrichtungen, Bek. d. Kultusministers v. 2. 1. 1963	23
Erteilung von nebenamtlichem Unterricht an Volksschulen durch hauptamtliche Lehrer und Erteilung von Unterricht durch Ausbilder, RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1963	20		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen vom 23. März 1961; hier: Musiklehrer im Angestelltenverhältnis, RdErl. d. Kultusministers v. 17. 1. 1963	21		
Fahrtkostenerstattung an Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Fahrten zu Studienseminaren, Bezirksseminaren, Übungsschulen und Ausbildungsschulen, RdErl. d. Kultusministers v. 23. 1. 1963	21		
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an höheren Schulen vom 29. 5. 1962; hier: 2. Berichtigung, RdErl. d. Kultusministers v. 3. 1. 1963	21		

B. Nichtamtlicher Teil

photokina	23
Centre International de Formation Européenne — 3. Sommerkurs 1963	23
Ferienkurse des British Council für Englischlehrer an höheren Schulen — Sommer 1963 —	24
Verlust eines Dienststempels und Ungültigkeitserklärung	24
Merkblatt. England-Kurse für deutsche Pädagogen im Frühjahr und Herbst 1963; hier: Berichtigung	24
Bücher und Zeitschriften	24

— MBl. NW. 1963 S. 249.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Aktenordnung aus Anlaß des Inkrafttretens des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221)	37
Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz	38
Geschäftsberichte und statistische Erhebungen in Gnadensachen	39
Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	39
Bekanntmachungen	40
Personalnachrichten	41

Rechtsprechung

Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. BGB § 1800. II §§ 1847, 1915; JWG §§ 62, 69; FGG § 57 I Nr. 9. — Auch die Unterbringung im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe bedarf der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn sie mit Freiheitsentziehung verbunden ist. — Zum Umfang der Prüfungspflicht des Vormundschaftsrichters. — Das Jugendamt ist zur Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung berechtigt. OLG Düsseldorf vom 2. November 1962 — 3 W 362/62 42
2. JWG § 69 I und IV, § 71 I; GG Art. 2 II Satz 2, Art. 11 I, Art. 12. — Gegen die Anordnung der Fürsorgeerziehung kann nicht geltend gemacht werden, daß die Heimunterbringung dem Minderjährigen die Möglichkeit nehme, seinen Beruf frei zu wählen. OLG Hamm vom 22. November 1962 — 15 W 492/62 43
3. PStG § 31; FGG § 2; GVG § 158 II; RpfLG § 12 Nr. 20. — Ein Rechtshilfeersuchen, die Eltern des Kindes im Legitimationsverfahren richterlich zu hören, darf nicht durch den Rechtspfleger erledigt werden. — Ein wiederholtes Ersuchen um richterliche Anhörung der Eltern kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, das erste Ersuchen sei durch den Rechtspfleger ordnungsmäßig erledigt worden. OLG Hamm vom 28. November 1962 — 15 W 472/62 44
4. FEVG § 6 II Ziff. b und c, § 5 III Satz 2 und 3; AuslPolVO v. 22. 8. 1938; FGG § 27. — Wird einem Ausländer die Freiheit entzogen, um seine

Abschiebung zu sichern, so ist dieser Beschluß unter den Voraussetzungen des § 6 II c FEVG einer Vertrauensperson bekanntzugeben. OLG Hamm vom 27. November 1962 — 15 W 467/62 44

Strafrecht

1. StPO §§ 25, 27. — Will der Angeklagte mit einem rechtzeitig gestellten Ablehnungsantrag lediglich einen unbequemen Vorsitzenden ausschalten, so ist der Antrag nicht schon deshalb als bloße Unmutsäußerung unbeachtlich. OLG Hamm vom 23. November 1962 — 3 Ss 1405/62 45
2. StPO § 172. — Hat die Staatsanwaltschaft auf Beschwerde von sich aus oder auf Weisung des Generalstaatsanwalts die Ermittlungen wieder aufgenommen, dann aber das Verfahren erneut eingestellt, so setzt die Zulässigkeit des Klageerzwingungsantrags voraus, daß sowohl die Beschwerde gegen den ersten als auch die Beschwerde gegen den zweiten Einstellungsbescheid binnen zwei Wochen eingelegt worden ist. OLG Hamm vom 31. Oktober 1962 — 3 Ws 205/62 45
3. StPO § 244 III Satz 2. — Zur Ablehnung eines Beweisantrags wegen Verschleppungsabsicht. — Benennt ein Angeklagter seinen Ehegatten als Zeugen, so kann dieses Beweismittel grundsätzlich nicht als „völlig ungeeignet“ angesehen werden, auch wenn der Angeklagte auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme bereits überführt zu sein scheint. OLG Köln vom 14. September 1962 — Ss 201/62 46
4. StPO §§ 329 II, 232 IV; ZPO § 182. — Durch eine Ersatzzuteilung gemäß § 182 ZPO wird die Wiedereinsetzungsfrist des § 329 II StPO in Lauf gesetzt. — § 232 IV StPO ist im Rahmen des § 322 II StPO auch nicht entsprechend anzuwenden. LG Köln vom 12. März 1962 — 34 — 256/61 47
5. StPO § 368. — Ein Wiederaufnahmeantrag, der auf mehrere neue Tatsachen oder Beweismittel (§ 359 Nr. 5 StPO) gestützt ist, kann nicht teilweise zulässig und teilweise unzulässig sein, sondern nur im ganzen für zulässig erklärt oder als unzulässig verworfen werden. OLG Köln vom 3. August 1962 — 2 Ws 318/62 48

—MBl. NW. 1963 S. 250.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.